

Verhalten im Schadenfall

Wann soll ein Versicherungsschaden gemeldet werden

Aufgabe des Haftpflichtversicherers ist es begründete Forderungen zu befriedigen, sowie unbegründete Ansprüche abzuwehren. Die Abwehrfunktion des Versicherers wird zu wenig genutzt – gerade im Anfangsstadium eines jeden Schadens kann dies jedoch äußerst hilfreich sein. Jeder Schaden sollte mit Ihrem Versicherungsbetreuer kommuniziert werden. Zu diesem Zweck richten Sie die Schadenmeldung vorerst an diesen, Ihr Versicherungsbetreuer wird alle nötigen Schritte koordinieren u. Sie in der Schadenabwicklung begleiten.

Vorgehensweise im Schadenmanagement

- Richten Sie die **Schadenmeldung an Ihren Versicherungsbetreuer**
- Nehmen Sie in der **Schadenmeldung konkrete Stellungnahme** zu Grund und Höhe der erhobenen Ansprüche – beachten sie dabei folgende Punkte:
 - Gibt es **weitere Versicherungsverträge** (Projektdeckung...) – wenn ja, geben Sie bitte die Versicherungsgesellschaft, Polizzenummer, Versicherungssumme, etc. bekannt
 - **Wie sind/waren sie in der Sache tätig** (planend, berechnend + projektierend, technisch leitend, ÖBA, Vergabe von Aufträgen, prüfend...)
 - **Schaden** – wann wurde die vermeintliche Schadenursache gesetzt - welcher Schaden ist eingetreten – wann wurde dieser festgestellt – was ist die Ursache des Schadens
 - Welche **Beweismittel** stehen zur Verfügung? (Aufträge, Ausschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen, Pläne, Prüfvermerke, Bescheide, Schriftverkehr, Aktenvermerke, Notizen, Bautagebuch...)
- Machen Sie **keine Anerkenntnisse**, Versicherungsschutz kann verloren gehen.
- **Beauftragung eines Anwaltes nur nach Rücksprache mit dem Versicherer.**
- Der entstandene **Schaden darf vor Rücksprache mit den Versicherern keinesfalls verändert werden.**

Mithilfe zur Schadenminimierung

- Wenn Ihrer Ansicht nach durch das Setzen von Sofortmaßnahmen der Schaden bzw. eine etwaige Betriebsunterbrechnung (BU) minimiert werden kann, informieren Sie Ihren Versicherungsbetreuer unverzüglich darüber. Die Freigabe erfolgt durch den Versicherer. Im Falle, dass die Kontaktaufnahme mit Ihrem Versicherungsbetreuer nicht möglich ist und Weisungen durch den Versicherer nicht erteilt werden können, trifft Sie die Obliegenheit, nach bestem Wissen für die Abwendung und Minderung des Schadens Sorge zu tragen.